

# Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hülfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes [Schluss]

Autor(en): **Hirzel, Kaspar / Schinz, Rudolph / Vögeli, Johannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542691>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

thum aller Orten, alle Einnahmen und Ausgaben, den Nationalsha, den Nationalwohlstand in Hinsicht auf Agrikultur, Künste, Wissenschaften, Erziehung, Armenwesen, Vorrathshäuser, Viktualien, Schatzungen, Gebäude und dergleichen, die Arsenalen und das Kriegsgewerath ausgenommen, welches der vollziehenden Macht untergeordnet ist, nach Gemäßheit der Gesetze besorget.

Die gesetzgebende Gewalt will ich, wie es jetzt schon ist, in zwei von einander abgesondert Räte theilen. In den grossen Rath, der aus 90 Mitgliedern besteht, der gesetzliche Beschlüsse nach den in der Constitution festgesetzten Grundsätzen macht, und in einen Prüfungs- oder Revisionsrath, der aus 54 Mitgliedern besteht, wenn man 18 Wahlversammlungen in Helvetien annimmt, der die Beschlüsse des grossen Rathes annimmt oder verwirft, und die Constitutionsabänderungen vorschlägt; also 8 Repräsentanten auf jede Wahlversammlung gerechnet.

Der Vollziehungsrath wird aus 18 Mitgliedern bestehen, wenn es 18 Wahlversammlungen sind, wozu jede Wahlversammlung ein Mitglied wählt.

Der oberste Gerichtshof und der Verwaltungsrath werden wie der Vollziehungsrath gewählt werden.

Ich bin mit der Majorität in Ansehung des Friedens- und des Bezirksgerichts, wie auch mit der Prozedurart bei denselben einig. Nicht aber über den Vollziehungsrath und den obersten Gerichtshof.

(Die Fortsetzung folgt.)

**Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hülfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes.**

### B e s c h l u ß.

§. 1. Eine Gesellschaft von Freunden verbindet sich zu dem Vorhaben, mit der möglichsten Geflossenheit, auf allen Wegen die ihnen offen stehen, aus nähern und entferntern Gegenden, welche an Nahrungs- und Kleidungsmitte[n] von der Natur gesegneter, und von Menschen weniger geschädiget sind, als die unfern, in möglichst wohlfeilen Preisen, Quanta,

(deren Größe sich nach den Fonds der Gesellschaft richten wird,) zu erhandeln und hieher liefern zu lassen.

§. 2. Diese Quanta, mit Verzicht auf allen Profit, und auf jede, noch so mäßige, Bezahlung ihrer Mühe, durchaus in den Preisen, um welche sie den Käufern anliegen, der noch dürftigeren Klasse ihrer Mitbürger zufließen zu lassen, wäre freilich, besonders in Rücksicht auf den Fúrkaufwucher — schon ein nützliches Unternehmen: allein die Gesellschaft wünscht noch unmittelbarer und kräftiger der Noth beispringen zu können.

§. 3. So viel darf sie sich freilich nicht schmeicheln, daß sie in den Stand kommen werde, nur gratis auszutheilen. Die Kräfte, womit sie wirken soll, (und wenn sie noch so reichlich damit ausgestattet würde), müßten auf diese Weise gar zu schnell verzehrt werden: Sie wird aber mit der möglichsten Sorgfalt darauf bedacht seyn, die Hungrigsten, in ihrem Wirkungskreise, ganz unentgeltlich zu speisen.

§. 4. Andre, nicht auf dem äußersten Grad des Mangels stehende, gleichwol der Unterstützung benöthigte, würden zwar das ihnen zugetheilte bezahlen; aber, je nach dem Verhältniß ihrer erößern oder geringern Dürftigkeit, mit  $\frac{1}{8}$  oder  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{2}{3}$  u. s. w. Abzug, von dem Preise, um welchen die Waare den Käufern anliegt; nicht bloß würde also an Niemandem nicht der mindeste Profit gesucht, sondern jeder mit einer, seinem Bedürfnisse angemessenen, Gabe wohlthätig bedacht.

§. 5. Wenn sich nun die Gesellschaft ihren Wirkungskreis auch nur sehr eingeschränkt vorstellt: (sie wünscht aber denselben von einer Zeit zur andern erweitern zu können,) so erfordert die Ausführung ihres Hülfsgedankens beträchtliche Geldkräfte, welche sie unmöglich bloß aus sich selbst schöpfen kann. Sie wird zwar, ehe dies Blatt im Publikum erscheint, aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder eine Casse errichtet haben; daß aber diese, (zumal auch die Gesellschaft noch nicht zahlreich ist) für den vorgesezten Zweck hinreichend ausfallen könnte, wird niemand erwarten.

§. 6. Sie ladet also die menschenfreundlichen Mitbürger denen dieser Plan gefällt, ein, die dazu gewidmete Casse mit Beisteuren zu vergrößern, und der Gesellschaft zuzutruen, daß sie ihre Liebesgaben nach den oben aufgestellten

Grundsätzen, einzig zur Verminderung des Elendes, und zum Trost mangelleidender Brüder, mit der reinsten Gewissenhaftigkeit verwenden werde.

§. 7. Um aber diesem Zutrauen ein sicheres Fundament zu geben, verspricht die Gesellschaft, nicht allein den Gang und den Erfolg ihrer Geschäfte dem Publikum von Zeit zu Zeit in gereuen Nachrichten zu erzählen, sondern auch ihre Rechnungsbücher jedem thätigtheilnehmenden Freunde des Instituts, der es verlangt, zu beliebiger Einsicht zu öffnen.

§. 8. So dankbar die Gesellschaft für Geldbeiträge seyn wird, eben so sehr wird sie sich freuen Früchte und Waaren, die zu ihrem Zwecke dienlich sind, gratis oder in herabgesetzten Preisen, zu empfangen; da es vielleicht Menschenfreunde geben dürfte, denen es gelegener wäre, ihre großmüthigen Gaben in dieser Gestalt, als in Gelde darzureichen.

§. 9. Die Gesells. wird sich ihren Wirkungskreis nach ihrem Vermögen bezeichnen: Sie nimmt hiezu die Regel an: „Bei den nächsten und dringendsten Gegenständen anzufangen;“ Within wird sie sich vor allem die Mangelleidende, durch die Noth der jetzigen Zeit schwergedrückte Menschenklasse in ihrem nächsten Umkreise, zum ersten Augenblicke machen; und derselben auf das zweckmäßigste beizuspringen suchen; wobei sie sich Rath und Anleitung von den Seelsorgern und Armenpflegern jeder Gemeinde zuverlässig verspricht.

§. 10. In dem Maße, worinn sie an Kräften gewinnt, wird sie auch das Feld ihrer Wirksamkeit von den nähern zu den entferntern Ortschaften immer weiter und weiter ausdehnen. Jedoch behält sie sich Ausnahmen von dieser Regel vor, wenn etwa die außerordentlich dringende Noth einer, noch nicht in ihrem Kreise liegenden, Gemeinde, ihre Hilfsbegierde außerordentlich auffordern sollte.

§. 11. Ihre Wachsamkeit für die Landschaft, wird dadurch ungemein ermuntert und befördert werden, wenn sich auch Landbürger erweisen lassen dies Hilfsinstitut mit thätigem Interesse, und mit ihren Beiträgen zu unterstützen. Zu einem solchen Zwecke sie mit uns zu verbinden, müßte eines der schönsten Bande seyn, welche die christliche Vaterlandsliebe knüpfen kann, von vielfachem, großem Segen für das jetzt lebende Geschlecht, und für die Nachkommenschaft!

§. 12. Die Wirksamkeit der Gesellschaft, für Stadt und Land, müßte auch dadurch viel gewinnen, wenn andere Gesellschaften, die sich ähnliche Zwecke vorgesetzt haben, in zutrauliche Freundschaft mit uns treten, so daß wir nicht bloß in keine Collisionen gegen einander kämen, sondern Gegenseitig uns wechselseitig mit Rath und That unterstützten: Hiezu möchten wir Ihnen mit diesem Blatte unsre brüderliche Hand reichen, und sie werden dieselbe gewiß nicht zurückstoßen.

§. 13. Wer immer, Stadt- oder Landbürger, Gesellschaft, oder Einzelter, Beiträge, die er uns anvertraut, mit besonderer Anweisung der Gegend, der Gemeinde, des Ortes, wohin er sie verwendet wünschte, begleiten sollte: der halte sich versichert, daß die Gesellschaft seinem Auftrag treulich erfüllen wird!

§. 14. Dies ist nun für einmal alles, was wir Euch, liebe Mitbürger zu Stadt und Land, zu sagen, und zu bitten haben. Wir dürfen uns, nach dem was in der Einleitung gesagt ist, einer empfehlenden Schlußrede wohl enthalten: die Sache muß sich Euch selbst empfehlen, schone Worte than es nicht! Aber wir hoffen die Sache werde den kräftigsten Fürsprecher finden in Eurer eignen Brust; nemlich den Sinn der Barmherzigkeit, dessen Stimme Euch heilig zu seyn nicht aufgehört hat, und niemals aufhören wird.

Uebrigens, wenn Ihr nach der Sache Euch näher erkundigen, und den guten, großen Zweck thätlich befördern wollet: so wendet Euch an Eines oder alle der nachbenannten Mitglieder. Die Beiträge werden dem Quästor entweder unmittelbar, oder durch welches Mitglied man will, zugehändigt; allemal erhält der Geber einen von dem Quästor unterschriebenen, Empfangschein, mit oder ohne Aussetzung seines Namens, je nachdem er es selbst verlangt; mit der Nummer, unter welcher die Gabe in die Bücher eingetragen wird.

Im Namen der Gesellschaft unterzeichnen sich folgende Mitglieder:

Hs. Kaspar Hirtel, M. D.  
Rudolph Schinz, Senal. (Quästor.)  
Johannes Bögeli, alt Zunftschreiber.  
Hs. Jakob Schultheß, an der Hofgasse.  
Johannes Brunner, Pfarrer am Spital.  
Johann Georg Schultheß, Leutpriester.